

Nr. 26/23
Oktober 2023

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten vom 26.5.2023 (BR-Drs. 228/23)

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Bernhard Joachim Scholz
Richter am Bundessozialgericht
Stellv. Vorsitzender des DRB

Der Deutsche Richterbund unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs, die Durchführung von Videoverhandlungen im Sinne einer modernen, bürgerfreundlichen und effizienten Justizgewährung zu fördern. Videoverhandlungen werden sich in geeigneten Fällen durchsetzen und im gerichtlichen Alltag selbstverständlich werden, wenn alle am Verfahren beteiligten Akteure – einschließlich des Gerichts – sie als ideale Lösung ansehen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Richterinnen und Richter bewertet die digitale Verfahrensbearbeitung positiv und möchte die neuen Möglichkeiten nicht mehr missen. Vielerorts fehlt jedoch noch eine ausreichende technische Ausstattung und – besonders gravierend – das notwendige IT-Fachpersonal. Dass sich Videokonferenzen auch in dafür geeigneten Fällen noch nicht vollständig flächendeckend durchsetzen konnten, liegt in erster Linie daran, dass die digitale Verfahrensführung derzeit oftmals wegen technischer Schwierigkeiten und unzureichender Performanz mühsam und zeitraubend ist.

I. Oberstes Ziel muss daher sein, die technischen und personellen Rahmenbedingungen schnell so zu verbessern, dass eine Videoverhandlung in geeigneten Fällen allen Beteiligten als ideale Lösung erscheint. Dann wird sie sich im Sinne einer modernen, bürgernahen und effizienten Justizgewährung in geeigneten Fällen schnell durchsetzen.

II. Die beste virtuelle Verfahrensführung ist diejenige, die im Konsens zwischen allen am Verfahren beteiligten Akteuren geschieht – einschließlich des Gerichts. Gerichtsverfahren sind im modernen Rechtsstaat durch ein Zusammenwirken der Prozessparteien und des Gerichts geprägt. Während der sachliche Inhalt des Gerichtsverfahrens nach der sog. Dispositionsmaxime von den Prozessparteien bestimmt wird, obliegt es dem Gericht, für die Lösung des so umrissenen Rechtsstreits ein faires rechtsstaatliches Verfahren zu gewährleisten und am Ende eine verbindliche Entscheidung zu treffen, soweit sich die Prozessparteien nicht bereits vorher – ggf. unter Mitwirkung des Gerichts – geeinigt haben. Ein faires rechtsstaatliches Verfahren ist der Rahmen für die Schaffung von Rechtsfrieden. Es ist fundamentaler Bestandteil des im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzips und des daraus folgenden Justizgewährungsanspruchs und gehört daher – wenn man so sagen will – zum Markenkern des modernen Rechtsstaats.

Im gewaltenteiligen Verfassungsstaat des Grundgesetzes ist es Aufgabe der Justiz als Dritter Staatsgewalt, das faire rechtsstaatliche Verfahren zu garantieren. „Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut“, formuliert Art. 92 des Grundgesetzes. Die Verfahrensleitung liegt daher seit jeher in den Händen der Gerichte.

III. Einzelne Verfahrenshandlungen sind durch die Prozessbeteiligten folglich nicht isoliert anfechtbar. Zu Recht sieht der Regierungsentwurf daher keine Beschwerde (mehr) gegen ablehnende Entscheidungen während des laufenden Verfahrens vor. Der isolierten Überprüfung einzelner Verfahrenshandlungen durch ein Beschwerdegericht steht nicht nur die Verantwortung des Prozessgerichts für die Verfahrensleitung und die Endentscheidung entgegen, sondern auch ein effizienter und beschleunigter Verfahrensgang. Selbstverständlich ist das Gericht bei der Verfahrensleitung an die dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben gebunden. Unterlaufen hierbei Fehler, können diese – wie bei allen Verfahrensfehlern – mit dem Rechtsmittel gegen die Endentscheidung gerügt werden. Gegen eine Begründungspflicht des Gerichts bestehen daher keine Bedenken (*vgl. im Einzelnen die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/23 zum Referentenentwurf*).

IV. Zu begrüßen ist ebenfalls, dass der Regierungsentwurf in Bezug auf Beweisaufnahmen keine Soll-Vorschrift mehr vorsieht. In Beweisaufnahmen kommt es auf persönliche Eindrücke, Nachfragen und Interaktionen an, die über Videotechnik selbst im Falle ihres reibungslosen Funktionierens nicht in

gleicher Weise gewährleistet werden können und deren Einsatz dabei daher nur in geeigneten Fällen sinnvoll und gerechtfertigt erscheint, zumal die damit verbundene zusätzliche Belastung und Herausforderung insbesondere etwa auch für die Zeugen nicht verkannt werden darf (*vgl. zur Kritik an der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen im Einzelnen die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes Nr. 1/23*).

V. Für mündliche Verhandlungen ohne Beweisaufnahme sieht der Regierungsentwurf allerdings weiterhin eine Soll-Vorschrift vor, d. h., das Gericht „soll“ bei übereinstimmendem Antrag der Prozessbevollmächtigten eine Videoverhandlung anordnen. Eine solche Regelung lehnt der Deutsche Richterbund weiterhin ab.

- 1.** Die mündliche Verhandlung ist ein Kernelement des rechtsstaatlichen Verfahrens und dient vor allem der Gewährung rechtlichen Gehörs. Ihrer Gestaltung kommt eine herausragende Bedeutung zu, nicht nur im Hinblick auf die Außenwirkung der Gerichte, sondern gerade auch zur Erreichung des Ziels eines jeden Gerichtsverfahrens, nämlich der Wahrheitsfindung im Rahmen der jeweiligen Verfahrensordnung (*so zu Recht auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf, BR-Drs. 228/23 <Beschluss>, S. 1*).
- 2.** Eine effiziente und beschleunigte Verfahrensführung wird unter Berücksichtigung des rechtsstaatlich gebotenen Vorrangs konsensualer Streitbeilegung (*vgl. § 278 Absatz 1 ZPO und hierzu BT-Drs. 14/4722, S. 62*) wirkungsvoller dadurch gefördert, dass dem Gericht die Anordnung der Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videoverhandlung in **geeigneten Fällen** ermöglicht wird. Wir schlagen daher folgende Regelung vor:

„Der Vorsitzende kann auf Antrag oder von Amts wegen in geeigneten Fällen die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen. Die Ablehnung eines Antrags hat das Gericht zu begründen.“

- 3.** Der Gesetzentwurf bezweckt mit den vorgesehenen Regelungen, die Ziviljustiz „moderner, digitaler, bürgernäher, schneller, kostengünstiger und nachhaltiger“ zu machen. Diesen Zielen verschließt sich auch der Deutsche Richterbund nicht. Allerdings können diese Ziele nicht durch eine Digitalität um ihrer selbst willen erreicht werden. Vielmehr müssen Chancen und Risiken einer fortschreitenden Digitalisierung des

gerichtlichen Verfahrens sorgsam gegeneinander abgewogen werden. Um die Vorteile der digitalen Verfahrensführung voll ausschöpfen zu können, muss sich die Durchführung von Videoverhandlungen auf dafür geeignete Verfahren konzentrieren. Auch bei mündlichen Verhandlungen ohne Beweisaufnahme sind nicht alle Verfahren gleichermaßen für eine Videoverhandlung geeignet:

Ist zu erwarten, dass in einer mündlichen Verhandlung nur die Anträge gestellt werden, ist eine Videoverhandlung eine effiziente und zeitsparende Möglichkeit, unnötige Anreisen zu vermeiden. Auch bringt eine auf die essenziellen Formalien reduzierte mündliche Verhandlung in Präsenz den am Verfahren beteiligten Bürgerinnen und Bürgern keinen erkennbaren Mehrwert und trägt in der Regel nicht zur Stärkung ihres Vertrauens in den Rechtsstaat bei. Auch zur Erörterung reiner Rechtsfragen zwischen professionellen Beteiligten oder der Vernehmung von auf bestimmte Fachgebiete spezialisierten Sachverständigen ist eine Videoverhandlung häufig ein geeignetes Mittel zu einer effizienten Verfahrensführung, zumal ggf. auch weite Anreisen vermieden werden können.

In manchen Fällen kann es jedoch auch darauf ankommen, sich einen Eindruck zu verschaffen, um feine Nuancen und Zwischentöne wahrnehmen sowie jederzeit reagieren und interagieren zu können. Das Gericht kann die Verantwortung für die Entscheidung nur dann in vollem Umfang übernehmen, wenn es dem Verfahren den von ihm für notwendig gehaltenen Rahmen gibt. Dies gilt nicht nur für Beweisaufnahmen, sondern auch für die Erörterung des Verfahrensstoffs mit den Parteien. Auch hier wird oftmals intensiv um mögliche Lösungen und Aspekte auch außerhalb des Rechtlichen mit großer persönlicher Betroffenheit gerungen. Die Erfahrungen zeigen, dass auch im digitalen Zeitalter oftmals die größte Bürgernähe und Transparenz des Rechtsprechungsvorgangs gerade in einer mündlichen Verhandlung in Präsenz aller Beteiligten erzeugt wird. Die Abwägung, ob die mündliche Verhandlung zweckmäßigerweise in Präsenz oder in einem Video-Format durchzuführen ist, muss der Einschätzung des Gerichts überlassen bleiben. Es wäre ein unzulässiger Eingriff in die Prozessleitung des Gerichts, wenn es gerade in dieser Frage der Disposition der Parteien unterworfen würde. Ein massiver Autoritätsverlust richterlichen Agierens wäre die Folge. Die geplanten Regelungen offenbaren ein grundlegendes und unangemessenes Misstrauen gegen eine sachgerechte gerichtliche Verfahrensleitung, der durch eine Verlagerung der Verantwortung für die Entscheidung über eine wesentliche Verfahrenshandlung (nämlich die Form der Durchführung der mündlichen Verhandlung) auf die Prozessparteien Ausdruck verliehen wird. Dies wird der Stellung der unabhängigen Justiz im gewaltenteiligen

Rechtsstaat nicht gerecht. Es darf auch bezweifelt werden, dass dies der breiten Akzeptanz einer zunehmend digitalen Verfahrensführung dient.

VI. Der Regierungsentwurf trägt zu Recht den Besonderheiten einzelner Gerichtszweige Rechnung. So berücksichtigt er angemessen die Rolle und Bedeutung der mündlichen Verhandlung in der Sozialgerichtsbarkeit in Bezug auf die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger in Verbindung mit der Fürsorgepflicht des Sozialstaats. Bei Streitigkeiten über mitunter existenzsichernde Sozialleistungen muss es gerade für die häufig gerichtsunerfahrenen Verfahrensbeteiligten ohne besondere Verfahrenshandlungen möglich bleiben, das eigene Anliegen dem Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Gegenseite vorzutragen. Oftmals haben sie erstmals vor dem Sozialgericht die Möglichkeit, sich persönlich zu artikulieren. Dies setzt einen möglichst leichten Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz voraus (*vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bundes Deutscher Sozialrichter Nr. 1/22, 2/22 und 3/23*). Eine ähnliche Interessenlage gilt für die Arbeitsgerichtsbarkeit und teilweise auch das Familiengericht (*vgl. hierzu die Stellungnahme des Deutschen Richterbunds Nr. 1/23*). Die Neuregelung sollte allerdings auch den Besonderheiten der Finanz- und Verwaltungsgerichtsbarkeit durch eigenständige Regelungen Rechnung tragen (*vgl. hierzu die Stellungnahmen des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter Nr. 1/23 und des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen*).

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 17.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit mehr als 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.